

Teil 3: Abkürzungen und Identnummernsystem für Bundeswasserstraßen, Bundeswasserstraßen-Bestandsnachweis

Inhalt

- 0 Allgemeines zu den Verzeichnissen der Bundeswasserstraßen gemäß dieser Vorschrift
- 0.1 Begriffsbestimmungen
- 0.2 Reihenfolge
- 0.3 Beschreibungsrichtung
- 0.4 Endpunkte
- 0.5 Textverknüpfungen
- 0.6 Zusätze für das Verzeichnis der dem allgemeinen Verkehr dienenden Binnenwasserstraßen des Bundes und für das Verzeichnis der sonstigen Binnenwasserstraßen des Bundes
- 1 Abkürzungen für Bundeswasserstraßen
 - 1.1 Allgemeine Bezeichnungen
 - 1.2 Hauptstrecken und bestimmte Nebenstrecken
 - 1.3 Zusätzliche Abkürzungen
- 2 Identnummernsystem für Bundeswasserstraßen
 - 2.1 Allgemeines
 - 2.2 Nummern der Bundeswasserstraßen
 - 2.3 Bestandsnachweis für die Bundeswasserstraßen mit Hilfe der Identnummern der Hauptstrecken und Nebenstrecken der Binnenwasserstraßen des Bundes und der Seebereiche/Fahrwasser der Seewasserstraßen des Bundes; Identnummern für Nebengewässer und Ausschließliche Wirtschaftszonen/Festlandsockel der Bundesrepublik Deutschland

Anlagen

- Anlage 1: Unterscheidende Merkmale der Streckenarten der Binnenwasserstraßen des Bundes
- Anlage 2: Übersichtskarte der Bundeswasserstraßen - Nummern und Abkürzungen -
- Anlage 3: Abkürzungen (alphabetisch) für Hauptstrecken und bestimmte Nebenstrecken sowie Seebereiche/Fahrwasser und Ausschließliche Wirtschaftszonen
- Anlage 4: Erfassungsbereich des Identnummernsystems für Bundeswasserstraßen
- Anlage 5: Aufgehobene Bundeswasserstraßen-Identnummern

Vordrucke

- Vordruck 1: Nachweis der Identnummern der Bundeswasserstraßen und des Bestandes an Bundeswasserstraßen im Bezirk der WSD/des WSA
- Vordruck 2: Identnummern der Bundeswasserstraßen, Verzeichnis der Haupt- und Nebenstrecken

Muster

- Muster 1: Übersichtsplan der Hauptstrecke und der Nebenstrecken der Dahme-Wasserstraße/Storkower Gewässer mit Identnummern und Abkürzungen
- Muster 2: Übersichtsplan der Hauptstrecke der Mittelweser mit Identnummern
- Muster 3: Übersichtsplan der Nebenstrecken der Mittelweser mit Identnummern
- Muster 4: Zusammenstellung der Längen der Bundeswasserstraßen in km des WSA Bremen
- Muster 5: Zusammenstellung der Längen der Bundeswasserstraßen in km der WSD Südwest

0 Allgemeines zu den Verzeichnissen der Bundeswasserstraßen gemäß dieser Vorschrift

0.1 Begriffsbestimmungen

(1) Die einschlägigen **Begriffsbestimmungen** enthält die VV-WSV 11 02 Objektkatalog Teil II Abschnitt 0.3 bis 0.5.

(2) "**Hauptstrecken**" und "**Nebenstrecken**" einer Binnenwasserstraße des Bundes sind durch das Identnummernsystem für Bundeswasserstraßen definiert (Abschn. 2.3).

(3) Der Abgrenzung zwischen dem Identnummernsystem für technische Objekte (Teil 2) und dem für Bundeswasserstraßen sowie der Unterscheidung der **Streckenarten** der Binnenwasserstraßen des Bundes dient Anlage 1.

0.2 Reihenfolge

(1) Für die **Hauptstrecken** gilt die alphabetische Reihenfolge, beim Identnummernsystem in drei Blöcken: alte Bundesländer, neue Bundesländer, Seegebiete. In der Abkürzungstabelle (Abschn. 1.2) gilt die alphabetische Reihenfolge auch für Nebenstrecken.

(2) Für eine **Unterteilung von Hauptstrecken** und für die Reihenfolge der **Nebenstrecken** bzw. der Seebereiche/Fahrwasser ist die Beschreibungsrichtung (Abschn. 0.3) maßgebend.

0.3 Beschreibungsrichtung

(1) Für die Beschreibungsrichtung gilt

1. bei Flüssen und bei Wasserstraßen mit einer Sammelbezeichnung und einer Fließrichtung (z.B. Obere Havel-Wasserstraße) einschließlich Seen/seeartigen Erweiterungen die **Fließrichtung** (auch bei gegenläufiger Kilometrierung, z. B. Main, Müritz-Havel-Wasserstraße).
2. bei Schifffahrtskanälen und bei Wasserstraßen mit wechselnder Fließrichtung (Havel-Oder-Wasserstraße und Spree-Oder-Wasserstraße) einschließlich Seen/seeartigen Erweiterungen die **Kilometrierungsrichtung** („Abzweigungen“ und „Einmündungen“ richten sich bei HOW und SOW bei Flussstrecken nach der jeweiligen Fließrichtung, bei Kanalstrecken nach der Kilometrierungsrichtung),
3. bei der Nordsee die Richtung von Nord nach Süd und weiter von Ost nach West,
4. bei der Ostsee die Richtung von Nord nach Süd und weiter von West nach Ost.

Dementsprechend gibt es "Abzweigungen" und "Einmündungen" – bei Flüssen: "Mündungen" – oder "Anfang" und "Ende" von Strecken (z. B. bei Schleusenkanälen, Wehrstrecken, Kraftwerksstrecken, Ersten Fahrten). Altarme und Seearme haben einen „Anfang“ und eine „Einmündung“. Auch die Angaben für Endpunkte von Strecken "von – bis" richten sich nach der Beschreibungsrichtung.

(2) Bei den Beschreibungen entspricht "linkes Ufer" (li/li.U.) und "rechtes Ufer" (re/re.U.) der Fließrichtung. Wo die Kilometrierungsrichtung gilt, werden die Ufer in Bezug auf den Gesamtverlauf mit den Himmelsrichtungen bezeichnet (z.B. Südufer OSK).

0.4 Endpunkte

(1) Die **Abgrenzungen** im Bereich der Binnenwasserstraßen des Bundes sind – unter Beachtung rechtlicher Vorgaben (z.B. die Eigentumsgrenze bei Nebengewässern im Eigentum Dritter) – gemäß VV-WSV 26 01 festzulegen, zu kilometrieren und zu dokumentieren.

(2) **Km-Stationen für Endpunkte** werden angegeben in Bezug auf die Kilometrierung der

1. beschriebenen Bundeswasserstraße selbst in (...),
z.B. Endpunkt der Donau "Kelheim (km 2.414,72)"
2. angrenzenden Bundeswasserstraße mit einem "bei",
z.B. Einmündung des Main-Donau-Kanals in die "Donau bei km 2.411,54"

(3) Für die **Längenermittlung** liegt ein **Endpunkt** bei Altarmen, Seearmen o.ä. in der Uferlinie bei mittleren Wasserständen, ggf. abweichend von der Eigentumsgrenze und unabhängig von vorhandenen Kilometrierungen.

0.5 Textverknüpfungen

1. **und**
Gemeinsame Aufzählung unter **einer Identnummer** mit **gemeinsamer Kilometrierung** (mangels einer Sammelbezeichnung)
d.s. Breitlingsee **und** Möserscher See
Leda **und** Sagter Ems
Lehnitzsee **und** Krampnitzsee
Leine, Ihme **und** Schneller Graben
Mirower Adlersee **und** Vitzsee Westteil
Süderelbe **und** Köhlbrand
Wasserstraße Seddinsee **und** Gosener Kanal

2. **einschl.**
[...]
Teilstrecke 1. Ordnung

[...]
Teilstrecke 1. Ordnung
(...) innerhalb [...] Teilstrecke 2. Ordnung
 - a) Hervorhebung einer – i.d.R. auch in die Identnummer und Kilometrierung – eingeschlossenen **Teilstrecke** einer anderen Bundeswasserstraße (die nicht eingeschlossene Teilstrecke hat als selbständige Strecke eine eigene Identnummer und eine eigene Kilometrierung)
z.B. Donau [Regen]
Dortmund-Ems-Kanal [Hase, Ems]
Havel-Oder-Wasserstraße [..., Westoder]
Küstenkanal [Hunte]
Main-Donau-Kanal [Regnitz, Altmühl]
Schiffahrtsweg Rhein-Kleve [..., Griethauser Altrhein]
 - b) Hervorhebung von Strecken und Seen mit **eigener Bezeichnung**, doch ohne eigene Identnummer und Kilometrierung, im Zuge einer Hauptstrecke, Nebenstrecke oder Teilstrecke einer Bundeswasserstraße (Seen als selbständige Strecke haben eine eigene Identnummer)
z.B. Havel-Oder-Wasserstraße [Spandauer Havel (Spandauer See, Nieder Neuendorfer See), ... Hohensaaten-Friedrichsthaler Wasserstraße]
Nord-Ostsee-Kanal [Audorfer See, Schirnauer See]
Müggelspree [Gr. Müggelsee]
Schiffahrtsweg Rhein-Kleve [Spoykanal, ...]

3. **ohne**
Ausschluss einer Teilstrecke einer Bundeswasserstraße, weil bei einer anderen miterfasst
z.B. Ems **ohne** DEK-Abschnitt Meppen - Papenburg

4. **mit**
Aufzählung von Nebenstrecken 1. Ordnung unter einer Hauptstrecke
z.B. Untere Havel-Wasserstraße
mit Potsdamer Havel

5. **nebst**
Aufzählung von Nebenstrecken 2. Ordnung unter einer Nebenstrecke 1. Ordnung
z.B. Untere Havel-Wasserstraße
mit Potsdamer Havel
nebst Schwielowsee

0.6 Zusätze für das Verzeichnis der dem allgemeinen Verkehr dienenden Binnenwasserstraßen des Bundes und für das Verzeichnis der sonstigen Binnenwasserstraßen des Bundes

(1) Zu „Bezeichnung der Wasserstraße“:

1. Neben den **Hauptstrecken** werden i.d.R. nur solche **Nebenstrecken** i.S. Abschn. 2.3 – mit einem vorangestellten „mit“/„nebst“ – aufgeführt, die den Hauptstrecken gleichzusetzen sind (vgl. Teil 4).

- a) Es fehlen also grundsätzlich Parallelstrecken wie Nebenfahrwasser, Nebenarme, Seearme/seeartige Erweiterungen, Seenebenarme, Altarme, Altstrecken, Kraftwerkskanäle/ Kraftwerksstrecken und Triebwerkskanäle. Hierfür gilt **§ 1 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a bis d WaStrG**. Ausnahmen sind die Ersten (Alten) Fahrten bei Schifffahrtskanälen, die seeartige Erweiterung Pötenitzer Wiek (IdNr 4812) der Trave und der Nebenarm Kleine Weser in Bremen (IdNr 5221).
- b) Schleusenkanäle, Wehrarme/Wehrstrecken, Sielarme/Sielstrecken, Einlasskanäle und Pumpwerkskanäle, Umfluter/Umfutkanäle und Auslasskanäle sind ebenfalls nicht aufgeführt, weil sie funktional zu den in **§ 1 Abs. 4 Nr. 1 WaStrG** genannten Anlagen gehören. Ausnahmen sind ein Teil des Donau-Südarms (IdNr 0406) in Regensburg, der Pumpwerkskanal Neuhauser Speisekanal (IdNr 6558) der Spree-Oder-Wasserstraße und der Wehrrarm Garz (IdNr 6853) der Unteren Havel-Wasserstraße, die auch der Schifffahrt dienen und klassifiziert sind.

2. Hinsichtlich der **Seen** gilt:

- a) **im Zuge** von Hauptstrecken, Nebenstrecken oder Teilstrecken werden **alle Seen** in [...]/(...) aufgeführt (nicht aufgeführt werden Verbindungsstrecken zwischen Seen, soweit sie nicht Seen untergeordneter und übergeordneter Gewässer verbinden, z.B. Dollgowkanal (IdNr 6022), Gleuenfließ (IdNr 6136)), ebenso **alle Seen als Nebenstrecken**

z.B. **Dahme-Wasserstraße** [Dolgensee, Krüpelsee, ...] im Zuge einer Hauptstrecke
mit
Storkower Gewässer [Scharmützelsee, Storkower See, ...], im Zuge einer Nebenstrecke
Möllenzugsee, als Nebenstrecke
.....
Havel-Oder-Wasserstraße
[Spandauer Havel (Spandauer See, Nieder Neuendorfer See), ...] im Zuge einer Teilstrecke

- b) **Teile von Seen** werden aufgeführt, wenn

- Teile zu verschiedenen Wasserstraßen gehören
z.B. **Müritz-Havel-Wasserstraße**
[..., Ellbogensee Westteil]
Obere Havel-Wasserstraße
[..., Ellbogensee Nord-Süd-Teil und Ostteil, ...]
- Teile zur Hauptstrecke und zu einer Nebenstrecke gehören
z.B. **Müritz-Havel-Wasserstraße**
[..., Kl. Pälitzsee Ostteil, ...]
mit
.....
Rheinsberger Gewässer [Kl. Pälitzsee Südteil, ...]
- Teile als BinWaStr nach dem WaStrG und als sonstige BinWaStr gelten
z.B. Anlage WaStrG:
Müritz-Havel-Wasserstraße
[..., Gr. Pälitzsee Nordteil, ...]
sonstige BinWaStr:
Müritz-Havel-Wasserstraße
mit
.....
Gr. Pälitzsee Südwestteil

(2) Zu „Endpunkte der Wasserstraße“:

1. Gleiche Benennung eines Endpunktes bei **Anschlussstellen zwischen beiden Verzeichnissen**.

2. Vorzugsweise **Angabe angrenzender Wasserstraßen**,

- a) bei einer Sammelbezeichnung dieser angrenzenden Wasserstraße auch Angabe der betreffenden Teilstrecke

z.B. BSK: Havel-Oder-Wasserstraße [Spandauer Havel]
Peene: Ostsee [Peenestrom], ...

- oder einer Ortsbezeichnung
z.B. BSK: Spree-Oder-Wasserstraße, Humboldthafen
- b) bei Bedarf auch Angabe einer Abgrenzungslinie der beschriebenen Wasserstraße
z.B. NOK: Elbe, Verbindungslinie zwischen den Molenköpfen in Brunsbüttel.
3. Zur **Verdeutlichung von Lageangaben**
- a) bei Staustufen/Schleusen/Wehren: „Oberwasser“, „Unterwasser“
z.B. Werra: Unterwasser der Staustufe „Letzter Heller“ (km 84,00)
- b) im übrigen: „oberhalb“, „unterhalb“
z.B. Eider: oberhalb der Einmündung des Gieselaukanals (km 22,64).
4. Da es sich bei allen **Staatsgrenzen** um Grenzstrecken handelt, **Angabe der Ortslage** des Endpunktes, von dem ab die Wasserstraße in ganzer Breite zum Nachbarstaat gehört
z.B. HOW: deutsch-polnische Grenze bei Mescherin.
5. Bei Angabe von **Bauwerken** (Schleusen, Wehre, Brücken) Nennung der maßgebenden Bauwerkskante nach der Himmelsrichtung zur eindeutigen Angabe, ob Bauwerk „einschließlich“ oder „ausschließlich“
z.B. Schwinge: Nordkante der Salztorschleuse in Stade
Warnow: Südkante der Eisenbahnbrücke Rostock – Stralsund.
6. Bei Angabe von **Seen** Nennung des maßgebendes Endes nach der Himmelsrichtung und/oder einer Ortsangabe
z.B. Hohenauener Wasserstraße (sonstige BinWaStr):
Nordostende des Ferchesarer Sees, Ferchesar (km 10,40)
OHW: Zierker See, Neustrelitz.
7. Im Verzeichnis der
- a) dem allgemeinen Verkehr dienenden BinWaStr:
km-Angabe (mit 2 Stellen hinter dem Komma) **nur**, wenn eine verbale Beschreibung nicht eindeutig ist;
bei Ortsangaben **stets mit km-Angabe**
z.B. Aller: Mühlenwehr in Celle (km 0,25)
Donau: Kelheim (km 2414,72)
- b) sonstigen BinWaStr:
stets mit km-Angabe (mit 2 Stellen hinter dem Komma).

1 Abkürzungen für Bundeswasserstraßen

1.1 Allgemeine Bezeichnungen (BWaStrNrn: Abschn. 2.2)

Bundeswasserstraße/n	BwaStr
Binnenwasserstraße/n	BinWaStr
Binnenschiffahrtsstraße/n	BinSchStr
Seewasserstraße/n	SeeWaStr
Seeschiffahrtsstraße/n	SeeSchStr

1.2 Hauptstrecken und bestimmte Nebenstrecken

(amtliche Bezeichnung und Schreibweise)

Hierzu siehe auch die als Anlage 2 beigefügte Übersichtskarte der Bundeswasserstraßen und das alphabetische Verzeichnis der Abkürzungen als Anlage 3.

Anmerkungen zum Abschn. 1.2:

- *Teilstrecken mit eigener Bezeichnung sind in [...] aufgeführt.*
- *In einer Abkürzung nicht enthaltener Teil einer Bezeichnung steht in (...).*
- *Abkürzungen für Seen nur soweit sie Nebenstrecken sind.*

1.3 Zusätzliche Abkürzungen (nicht in Anlage 3)

Bei Bedarf können folgende Kürzungselemente verwendet werden:

A = Außen...	z. B. Außenweser	AWe
M = Mittel.../Mittlere	Mittellems	MEM
N = Nieder...	Niederrhein	NRh
O = Ober.../Obere	Obere Fulda	OFu
T = Tide...	Tideelbe	TEI
U = Unter.../Untere	Untereelbe	UEI

2 Identnummernsystem für Bundeswasserstraßen

2.1 Allgemeines

- (1) Die **Identnummern** für Bundeswasserstraßen (BWaStrIdNr) werden aus 2 Nummernteilen gebildet.
 1. Der erste Nummernteil (Nummer = Nr) identifiziert mit 2 numerischen Stellen die Bundeswasserstraßen innerhalb des Bundesgebietes (Abschn. 2.2).
 2. Der zweite Nummernteil (Zusatzbenummerung = ZB) identifiziert mit folgenden 2 weiteren numerischen Stellen:

00	Haupt- und Nebenstrecken einer Binnenwasserstraße bzw. gesamte Nordsee/Ostsee
01	Hauptstrecke einer Binnenwasserstraße (bei staugeregelten Flüssen durch die Schleusenkanäle)
02 bis 90	Nebenstrecken einer Binnenwasserstraße und Seebereiche/Fahrwasser einer Seewasserstraße einschl. Nebengewässer und Ausschließliche Wirtschaftszonen (Abs. 3)
91 bis 99	eigens kilometrierte Abschnitte einer Hauptstrecke, d.h. gleiche Stationsangaben wiederholen sich hintereinander (Unterems, Unterweser, Schleusenkanäle Aller und Mittelweser; Abschnitte mit negativen Kilometern wie am Teltowkanal; positive Fehlstrecken wie an der Oberelbe), und Delegationsstrecken Elbe. Ausnahme: Schleusenkanäle Lahn (ohne ZB).
- (2) Das Identnummernsystem **erfasst alle Bundeswasserstraßen** i.S. des Art. 89 Abs. 2 Satz 1 GG (Anlage 4):
 1. "die Binnenwasserstraßen des Bundes, die dem allgemeinen Verkehr dienen", wie sie mit ihren Haupt- und Nebenstrecken in der Anlage 1 zu § 1 Abs. 1 Nr. 1 WaStrG aufgeführt sind (s. VV-WSV 14 01 Abschn. 1.4), darüber hinaus alle Gewässerteile,
 - a) die funktional zu den in § 1 Abs. 4 Nr. 1 WaStrG als Zubehör genannten Anlagen gehören, wie Schleusenkanäle, Wehrarme/Wehrstrecken, Sielarme/Sielstrecken, Einlasskanäle, Pumpwerkskanäle, Umfluter/Umflytkanäle, Auslasskanäle [die Anlagen selbst einschl. Schutz-, Liege- und Bauhäfen mit ihren Wasserflächen erhalten eine Objekt-Identnummer nach Teil 2] oder
 - b) die die Voraussetzungen des § 1 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a) bis d) WaStrG für die Zugehörigkeit zu einer Binnenwasserstraße kumulativ erfüllen, sog. besondere Gewässerteile, wie Nebenarme, Seearme/seeartige Erweiterungen, Seenebenarme, Altarme, Altstrecken, Kraftwerkskanäle/Kraftwerksstrecken, Triebwerkskanäle;
 2. die "sonstigen Binnenwasserstraßen des Bundes" (s. VV-WSV 14 01 Abschn. 1.8) mit allen Gewässerteilen entsprechend Nr. 1 Buchst. a) und b);
 3. die "Seewasserstraßen des Bundes".
- (3) **Miterfasst** sind im Identnummernsystem der Bundeswasserstraßen als **Nebenstrecken** (Anlage 4) und deshalb nicht nur/ nicht im Identnummernsystem für selbständige technische Objekte (Teil 2):
 1. die **Staubecken** der bundeseigenen Talsperren als Gewässer (z.B. Diemeltalsperre IdNr 5215), als Bauwerk s. VV-WSV 11 02, ObTeilKZ 211.200;
 2. **Nebengewässer, die zwar im Eigentum des Bundes stehen**, jedoch nicht Teil einer Binnenwasserstraße des Bundes und deshalb selbständig sind (s. VV-WSV 11 02, Teil II, 0.4.6), und zwar
 - a) soweit sie mit einer Binnenwasserstraße des Bundes (nach Abs. 2 Nr. 1 und 2) durch einen Wasserzu- oder -abfluss in Verbindung stehen (Voraussetzung nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. b WaStrG), jedoch einen Schiffsverkehr – bis zum kleinen Sportfahrzeug (*siehe Friesecke, Bundeswasserstraßengesetz Kommentar, 2009 6. Aufl., § 1 Rdnr. 10*), unabhängig von einer schiffahrtspolizeilichen Sperrung – mit der Bundeswasserstraße nicht zulassen (nicht erfüllte Voraussetzung nach Buchst. c WaStrG, z.B. Altarm mit verrohrtem Wasserabfluss)
[bei Gewässern ohne die Voraussetzung nach Buchst. b WaStrG handelt es sich i.d.R. um "Altwasser" i.S. Anlage 1 Altwasser a, die keine BWaStrIdNr erhalten, sondern eine ObIdNr nach Teil 2 (VV-WSV 11 02, OUGr 644), da es sich um reine Liegenschaften ohne Bezug zu einer Bundeswasserstraße handelt – Ausnahmen: Buchst. c) unten],
 - b) bis jetzt nicht zur Bundeswasserstraße gewidmet wurden (z.B. Seitenkanal Gleesen-Papenburg IdNr 0513, Durchstich Umgehungskanal Halle Ausbauende bis Abdämmung am Pulverweidenwehr IdNr 6410) oder
 - c) als Bundeswasserstraße entwidmet wurden und i.d.R. kilometriert sind (z.B. Obermotzinger Altwasser IdNr 0427, Altstrecke Fuestrup km 77,88 bis 79,04 IdNr 0508, Altwasser Essing mit Pumpwerk IdNr 3012);
 3. **Nebengewässer im Eigentum Dritter**, zu denen die WSV eine Aufgabenbeziehung hat (z.B. Sielarm Lexfähre IdNr 0602, Ernst-August-Kanal IdNr 2602);
 4. die **Ausschließlichen Wirtschaftszonen/Festlandsockel** der Bundesrepublik Deutschland.

(4) Für die Abgrenzung der Geltungsbereiche von Identnummern gelten die Regelungen nach Abschn. 0.4. Die Dokumentationen in den Kilometrierungsakten für die einzelnen Wasserstraßen sind maßgebend.

(5) Der **Nachweis** der für die WSD-/WSA-Bezirke zutreffenden Identnummern mit ihren Geltungsbereichen ist der Bestandsnachweis der Haupt- und Nebenstrecken aller Bundeswasserstraßen und zugleich Grundlage für das technische Bestandswerk der WSV (s. VV-WSV 11 01 AGP, Teil II, Seite 8; VV-WSV 21 16). Er ist nach den Vordrucken 1 und 2 sowie den Mustern 1 bis 5 zu führen. Der Nachweis dient auch Aussagen über die Streckenarten einer Bundeswasserstraße (Anlage 1) sowie Angaben über das Objekt "Gewässerbett" und über die Lage bestimmter Objekte in Bezug zu einer Gewässerstrecke.

2.2 Nummern der Bundeswasserstraßen

Teilstrecken mit eigener Bezeichnung - ohne Seen - sind in [...] aufgeführt (Abschn. 0.5 Nr. 2 b)).
Kilometrierung der Flüsse: fett = in Fließrichtung (69 %), kursiv = gegen die Fließrichtung (31 %)

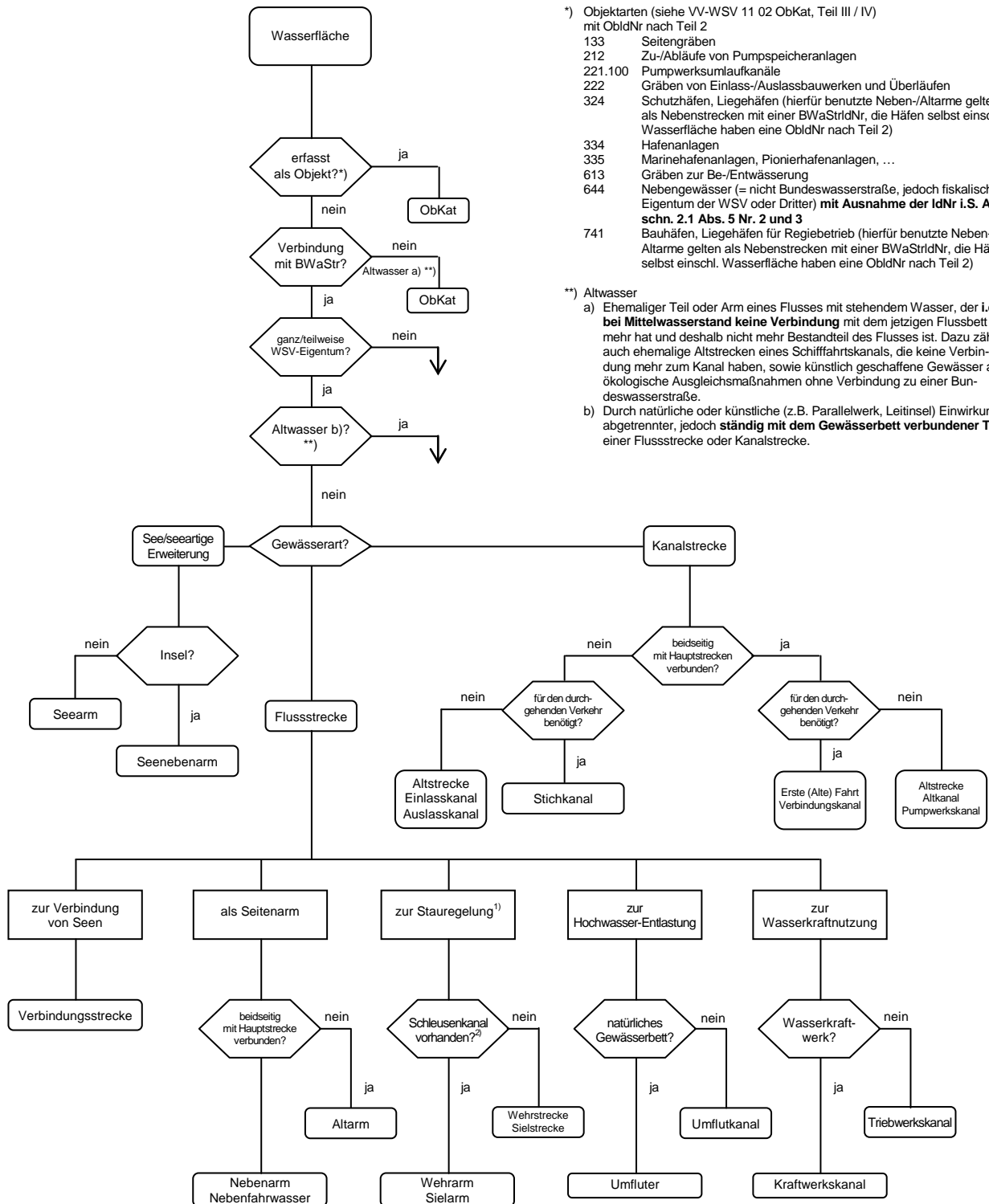
2.3 Bestandsnachweis für die Bundeswasserstraßen mit Hilfe der Identnummern der Hauptstrecken und Nebenstrecken der Binnenwasserstraßen des Bundes und der Seebereiche/Fahrwasser der Seewasserstraßen des Bundes; Identnummern für Nebengewässer und Ausschließliche Wirtschaftszonen/Festlandsockel der Bundesrepublik Deutschland

Anmerkungen zu Abschn. 2.3:

- Nebenstrecken 2./3. Ordnung sind jeweils eingerückt.
- Bezeichnungen von Teilstrecken stehen in [...].
- Wo die ZB-Folge nicht der Beschreibungsrichtung entspricht, ist an der betreffenden Stelle durch ein „siehe“ (kursiv) darauf hingewiesen.
- „frei“ = Identnummer steht zur Verfügung.
- „ehem.“ = frühere Zweckbestimmung oder Bezeichnung.
- Zu den Eigentumsangaben bei **Nebengewässern** siehe Abschn. 2.1 Abs. 3 Nr. 2 und 3, bei „Eigentum Bund (WSV)“ Angabe des Buchstabens des § 1 Abs. 1 Nr. 1 WaStrG für das *n i c h t* erfüllte Kriterium der Zugehörigkeit zu einer Bundeswasserstraße.
- Fettgedruckte ZB bezeichnen die im Teil 4, Liste 1 (Längenverzeichnis) aufgenommenen Strecken.

Unterscheidende Merkmale der Streckenarten der Binnenwasserstraßen des Bundes

(Begriffsbestimmungen s. VV-WSV 11 02 ObKat, Teil II, Abschn. 0.5)



- *) Objektarten (siehe VV-WSV 11 02 ObKat, Teil III / IV) mit ObdNr nach Teil 2
- 133 Seitengräben
 - 212 Zu-/Abläufe von Pumpspeichieranlagen
 - 221.100 Pumpwerksumlaufkanäle
 - 222 Gräben von Einlass-/Auslassbauwerken und Überläufen
 - 324 Schutzhäfen, Liegehäfen (hierfür benutzte Neben-/Altarme gelten als Nebenstrecken mit einer BWaStrIdNr, die Häfen selbst einschl. Wasserfläche haben eine ObdNr nach Teil 2)
 - 334 Hafenanlagen
 - 335 Marinehafenanlagen, Pionierhafenanlagen, ...
 - 613 Gräben zur Be-/Entwässerung
 - 644 Nebengewässer (= nicht Bundeswasserstraße, jedoch fiskalisches Eigentum der WSV oder Dritter) **mit Ausnahme der IdNr i.S. Abschn. 2.1 Abs. 5 Nr. 2 und 3**
 - 741 Bauhäfen, Liegehäfen für Regiebetrieb (hierfür benutzte Neben-/Altarme gelten als Nebenstrecken mit einer BWaStrIdNr, die Häfen selbst einschl. Wasserfläche haben eine ObdNr nach Teil 2)

- **) Altwasser
- a) Ehemaliger Teil oder Arm eines Flusses mit stehendem Wasser, der **i.d.R. bei Mittelwasserstand keine Verbindung** mit dem jetzigen Flussbett mehr hat und deshalb nicht mehr Bestandteil des Flusses ist. Dazu zählen auch ehemalige Altstrecken eines Schifffahrtskanals, die keine Verbindung mehr zum Kanal haben, sowie künstlich geschaffene Gewässer als ökologische Ausgleichsmaßnahmen ohne Verbindung zu einer Bundeswasserstraße.
 - b) Durch natürliche oder künstliche (z.B. Parallelwerk, Leitinsel) Einwirkung abgetrennter, jedoch **ständig mit dem Gewässerbett verbundener Teil** einer Flussstrecke oder Kanalstrecke.

1) auch bei Kanalstrecken, in die ein Fließgewässer aufgegangen ist (z.B. ELK IdNr 0800, FIK 5844)
2) ggf. ein stillgelegter Schleusenkanal als Nebenstrecke (z.B. Schleusenkanal ehem. Doppelschleuse Magdeburg IdNr 0728)

BUNDESWASSERSTRASSEN

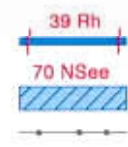
- Nummern und Abkürzungen



Schutzvermerk ISO 16016 beachten.

20 0 20 40 60 80 km

© BMVBS WS 12 Bonn, 2008 W 161 I



39 Rh
70 NSee

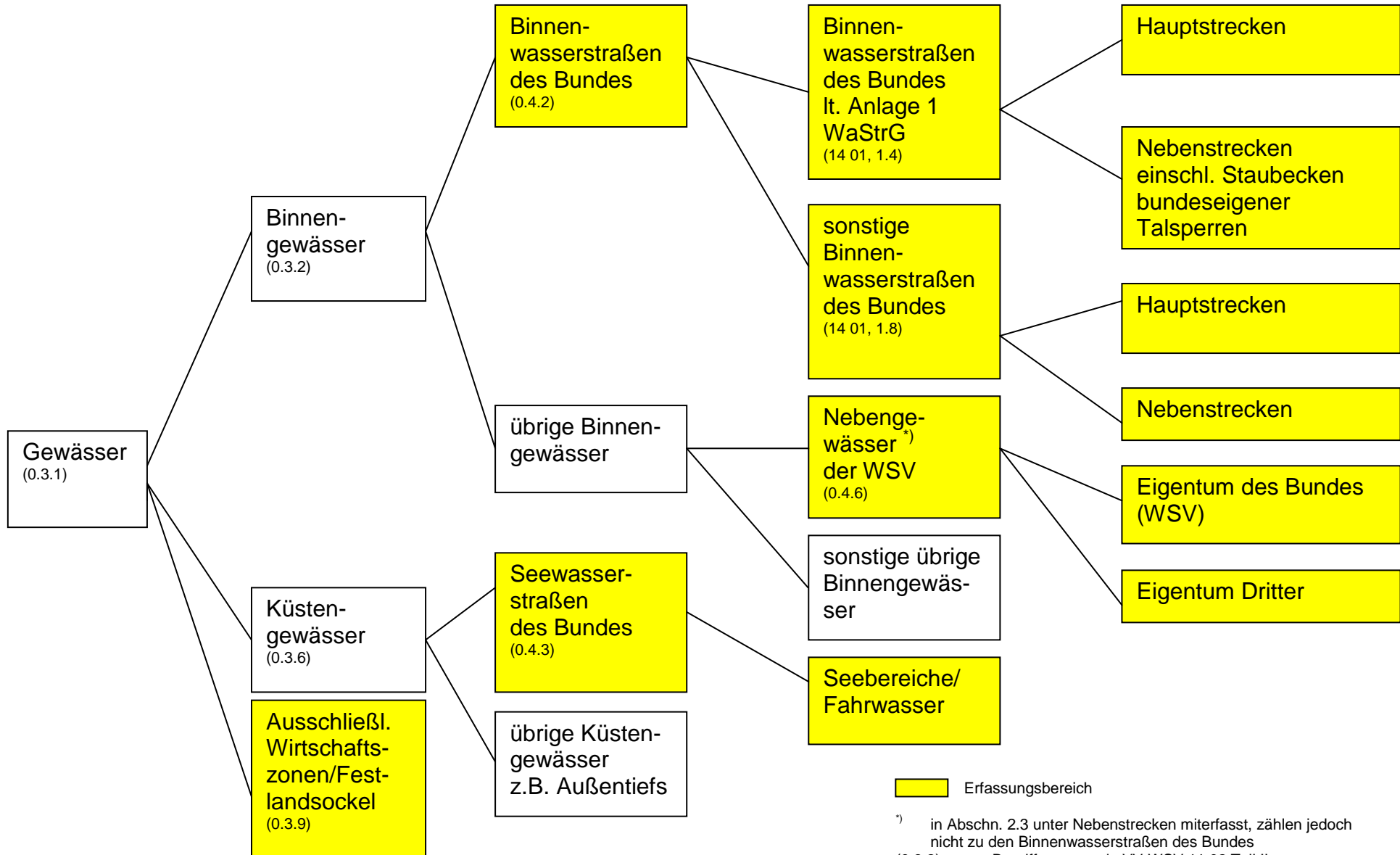
Nummer und Abkürzung der Bezeichnung
Binnenwasserstraße des Bundes

Seewasserstraße des Bundes

Festlandsockelgrenze (Ausschließliche Wirtschaftszone)

Bundeswasserstraßen, die eine Länge von unter 5 km aufweisen, sind maßstabsbedingt teilweise nicht dargestellt.

Erfassungsbereich des Identnummernsystems für Bundeswasserstraßen



Erfassungsbereich

*) in Abschn. 2.3 unter Nebenstrecken miterfasst, zählen jedoch nicht zu den Binnenwasserstraßen des Bundes
 (0.3.2) = Begriffsnummer in VV-WSV 11 02 Teil II
 (14 01, 1.4) = VV-WSV 14 01 Abschn. 1.4